



Bekanntmachung

Gemeinde Butjadingen

Bauleitplanung der Gemeinde Butjadingen

Bebauungsplan Nr. 173 - Burhave, Erweiterung Ferienpark Am Meer

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 173 – Burhave, Erweiterung Ferienpark Am Meer, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst mehrere Flurstücke im Bereich der Straße „Am Deich“ (Kreisstraße 181) in Burhave. Die Flurstücke sind auf einer derzeit un bebauten Fläche nordöstlich der Straßen Langlütjenring/Marschenring/Wattenring bzw. südöstlich des Mellumrings und des Parkplatzes Am Deich belegen. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Planauszug kenntlich gemacht.



Der Beschluss des Gemeinderates zum Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 173 – Burhave, Erweiterung Ferienpark Am Meer, in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Aufgrund des Coronavirus ist das Rathaus bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine Einsichtnahme des Bebauungsplanes im Rathaus ist daher erst nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (04733/89-0) möglich.

Bezugnehmend auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Butjadingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ina Korter, Bürgermeisterin

24.04.2020